II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION
vom 20. Juli 1981
über den Beratenden Ausschuß für Zucker

(82/108/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Beschluß der Kommission vom 29. April 1969 [1] über die Einsetzung eines Beratenden Ausschusses für Zucker wurde in seinem Wortlaut durch den Beschluß vom 31. Oktober 1973 [2] ersetzt und zuletzt durch den Beschluß vom 29. März 1974 [3] geändert.

Wegen der Einbeziehung von Isoglukose in die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 [4] muß die Zahl der Mitglieder des Beratenden Ausschusses erhöht werden. Außerdem ist es im Hinblick auf eine ausgewogene regionale Vertretung angezeigt, die Mitgliederzahl der Paritätischen Gruppe zu erhöhen —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Artikel 3 des Kommissionsbeschlusses vom 29. April 1969 wird wie folgt geändert:

„*Artikel 3*

(1) Der Ausschuß besteht aus 46 Mitgliedern.

(2) Die Sitze verteilen sich wie folgt:

a) siebzehn auf die Zuckerrüben- und Zuckerrohranbauer;

b) sechs auf die Verarbeitungsgenossenschaften des betroffenen Sektors;

c) elf auf die Zucker und Isoglukose herstellende und Zucker verwertende Industrie, davon

— sieben auf die Zuckerhersteller,
— einer auf die Isoglukosehersteller,
— einer auf die Rohzuckerraffinerien,
— zwei auf die Zucker verwertende Industrie;

d) zwei auf den Zucker- und Melassehandel;

e) fünf auf die Arbeitnehmer aus der Land- und Ernährungswirtschaft;

f) fünf auf die Verbraucher."

Artikel 2

Artikel 5 Absatz 1 des Kommissionsbeschlusses vom 29. April 1969 wird wie folgt geändert:

„*Artikel 5*

(1) Im Rahmen des Ausschusses wird eine paritätische Gruppe eingesetzt, die aus zehn Vertretern der Zuckerrüben- und Zuckerrohranbauer und aus zehn Vertretern der Zuckerhersteller besteht, die von der Kommission auf Vorschlag der zuständigen Berufsverbände unter den gleichen Voraussetzungen ernannt werden, wie sie Artikel 4 vorsieht.

Die Mitglieder der Paritätischen Gruppe brauchen nicht Mitglieder des Ausschusses zu sein."

Artikel 3

Dieser Beschluß tritt am 20. Juli 1981 in Kraft.

Brüssel, den 20. Juli 1981

Für die Kommission

Der Präsident

Gaston THORN

---

[1] ABl. Nr. L 122 vom 22. 5. 1969, S. 2.
[2] ABl. Nr. L 355 vom 24. 12. 1973, S. 43.
[3] ABl. Nr. L 221 vom 12. 8. 1974, S. 19.
[4] ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.